

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 2

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen und Gemeinden

Das Pflegekinderwesen im Kanton Zürich

Unter dem Titel "Das Pflegekinderwesen im Kanton Zürich" haben die Medienkommission des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Sektion Zürich, und der Verein Kantonalzürcherischer Sozialarbeiter eine Dokumentation herausgegeben, die zum Preise von Fr. 5.— plus Porto bei Frau M. Schmidheiny, im Rübacher 4, 8149 Stallikon, bezogen werden kann. Wir haben bereits in Heft 7/Juli 1978 (S. 103) auf die neuen eidgenössischen Bestimmungen hingewiesen und schon früher die rechtliche Stellung der Pflegefamilie im zukünftigen Bundeszivilrecht dargestellt (ZöF 72. Jahrg./1975, Heft 10, S. 151). Die Arbeit beginnt mit einem historischen Überblick. Wenn es auch richtig ist, dass auf Bundesebene erst seit diesem Jahr ein umfassender Pflegekinder-schutz besteht, so dürfen wir doch nicht übersehen, dass das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 bereits in Art. 7 die Pflegekinder erwähnt und die Behörden verpflichtet, nichttuberkulöse Kinder nur in Haushaltungen unterzubringen, wo keine Tuberkulösen sie gefährden können (vgl. dazu "Die Durchführung der Tuberkulose-Gesetzgebung auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens im Kanton Zürich", Diplomarbeit von Ruth Hungerbühler an der Sozialen Frauenschule Zürich, Dezember 1946).

Im Abschnitt "Rechtsgrundlagen und Organisation" werden die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und die laufende Kontrolle klar auseinandergelassen. Bei den Rechtsquellen beschränkt sich die Arbeit auf die Bestimmungen im revidierten Zivilgesetzbuch, erwähnt aber nicht die Vorschriften des Jugendstrafrechtes, die ja auch zur Begründung eines Pflegeverhältnisses im Sinne der Eidgenössischen Verordnung führen können. Formal wird unterschieden zwischen Tagespflegeplätzen, Wochenpflegeplätzen und Dauerpflegeplätzen. Nicht erwähnt wird das Pflegeverhältnis als Vorstufe der Adoption, das ja zum Teil besonders Vorschriften unterworfen ist.

Unter dem Titel "Vermittlung von Pflegeplätzen" werden nicht nur die Vermittlungsstellen aufgeführt, sondern auch die Indikationen, die zur Begründung eines Pflegeplatzes führen dürften. Auch der sorgfältigen Abklärung des Pflegeplatzes und dem Abklärungsgespräch wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Es handelt sich hier um Aufgaben, die in der praktischen Arbeit von grundlegender Bedeutung sind. Unter dem Titel "Pflegekinderaufsicht" wird die juristische Betrachtungsweise — zum Glück — verlassen und aufgezeigt, dass die Beteiligten Bewilligungspflicht und laufende Besuche als echte Hilfe erleben sollten. Deshalb wird auch verlangt, dass im Pflegekinderwesen in vermehrtem Masse hauptberuflich tätige Fachkräfte (Sozialarbeiter) eingesetzt werden sollten.

Nicht erwähnt wird in dieser instruktiven und wertvollen Dokumentation, dass die primäre Verantwortung für das Pflegekind beim Versorger und gesetzlichen Vertreter liegt. Diese sind es denn auch in erster Linie, die das Pflegeverhältnis begleiten, die Beteiligten auf Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses vorbereiten und die weitere Zu-

kunft mit dem Kinde und den übrigen Beteiligten planen. Sie sollten sich auch für die rechtzeitige Klärung der Berufswahlfrage im Einvernehmen mit dem Berufsberater verantwortlich fühlen, damit das Kind, das bereits Defizite aufweist, sich im beruflichen Bereich voll entfalten kann. Auch die Eidgenössische Verordnung kennt den Verzicht auf die laufende Kontrolle – nicht dagegen die Einholung der Bewilligung –, wenn der Versorger in jeder Hinsicht in der Lage ist, die volle Verantwortung für das Pflegeverhältnis selber zu tragen, wodurch aus der Sicht des Kindes Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Die Literaturangaben beschränken sich auf zwei Publikationen. Eine umfassende Zusammenstellung der Fachliteratur finden wir im Kommentar HEGNAUER (1964), N. 2–5 zu Art. 283 alt ZGB. Historische Angaben finden wir bei ALICE DENZLER, Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft, Zürich 1952. Für die gegenwärtige Praxis erwähnen wir WITGAR OESCHGER, Die Pflege- und Adoptivkinderversorgung, Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1957; GOLDSTEIN, FREUD, SOLNIT, Jenseits des Kindeswohls, Frankfurt am Main 1974; HANS DIETER SCHINK, Kleine Schule für Adoptiv- und Pflegeeltern, München/Basel 1976. Aber auch die von der Eidgenössischen Studienkommission für das Pflegekinderwesen herausgegebene Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden (erstmalig veröffentlicht in der Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit, Band 90/1951, S. 114–122).

M. H.

Mitteilungen

Neues Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Auf 1. Januar 1979 ist das neue Gesetz in Kraft getreten. Im ganzen Land herum werden die Fürsorgebehörden und Funktionäre durch Instruktionkurse in die neue Materie eingeführt. Eine Erleichterung besteht darin, dass der neue Gesetzesinhalt in weiten Teilen vom bisherigen Unterstützungskonkordat übernommen werden konnte. Damit hat auch die bewährte Praxis in diesen Belangen weiterhin Gültigkeit.

Im Auftrag unseres Konferenzvorstandes hat *Herr Fürsprecher Werner Thomet*, der Verfasser des Konkordats-Kommentars und Redaktor des neuen Gesetzes, auch für das ZUG einen

Kommentar

verfasst. Dieser ging im Januar in Druck und dürfte bald erhältlich sein. Die Mitglieder werden Prospekt und Bestellschein erhalten.

*Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge
Aktuariat*